

Auch wenn es sich nicht sicher beweisen lässt, scheint doch immerhin denkbar, dass es ähnliche Motive waren, die den Verfasser unserer Konziliensammlung dazu bewogen, historische Präzedenzen für die königliche Synodalhoheit in seiner *Collectio* zu dokumentieren. Er hätte demnach die Kanonistik zwar nicht ausschließlich, aber doch zumindest ein Stück weit in den Dienst der parteipolitischen Auseinandersetzungen während des Investiturstreits gestellt. Falls der Verfasser, wie wir immerhin für den Autor des kanonistisch-patristischen *Florilegiums* wahrscheinlich machen konnten, ebenfalls aus Lüttich stammte, wäre seine pro-heinrizianische Einstellung – die die Begeisterung für Reformideen natürlich keineswegs ausschließt – keine Überraschung. So war die lotharingische Stadt schon seit ottonischer Zeit für ihre Königsnähe bekannt¹¹⁹, und ihr Bischof Otbert hielt Heinrich IV. selbst dann noch die Treue, als dieser in militärisch aussichtsloser Lage sein Leben 7. August 1106 in Lüttich beschloss.

4. Die kanonistisch-patristischen *Florilegia* fol. 1r–6r und 116v–117r

Nachdem, was die Texte auf fol. 1r–6r angeht, im zweiten Kapitel bereits von der Arbeitsweise des Verfassers und seinen Vorlagen gehandelt wurde, kann auf dieses *Florilegium* im Folgenden in aller Kürze eingegangen werden. Wie gesagt, sind unterschiedliche thematische Schwerpunkte zu fassen, die mit den einzelnen Händen, die für die Niederschrift verantwortlich sind, korrelieren: Abschnitte 1–17 (entspricht Hand 1 = fol. 1ra–5ra) handeln vom Hirtenamt des Bischofs und dem rechten Verhalten von Klerikern (1, 2, 10–12, 15, 17), vom Umgang mit Schismatikern und Unwürdigen (3–9, 13), den von diesen gespendeten Sakramenten (14) und von Simonie (16). Nicht nur quellenmäßig, sondern auch inhaltlich lassen sich hier enge Bezüge zu Algers Denken feststellen.

Einen thematischen Kontrast hierzu bildet Abschnitt 18 (entspricht Hand 2 = fol. 5ra–rb), der von den unterschiedlichen Arten handelt, wie Gott sich seinen Geschöpfen – auch den Dämonen – mitteilen kann. Keine rechtliche, sondern eine theologische Ausrichtung haben

Der Traktat „De investitura episcoporum“ von 1109, in: DA 33 [1977] S. 37–83, hier S. 71f. Z. 72–76).

119) S. o. Anm. 100.